



Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

BOA
DO SRB

Fachbereich: IV
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Untere Naturschutzbehörde (UNB)
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Frau Schütze
Durchwahl: 03346 850-7322
Telefax: 03346 850-7309
E-Mail: cornelia_schuetze@landkreismol.de
AZ: 63.30/02382-25

Datum: 05. August 2025

1. Allgemeine Angaben:

Stadt/Gemeinde/Amt: Amt Lebus, Gemeinde Stadt Lebus, Gemarkung Lebus
1.Änderung und Erweiterung vorhabenbezogener Bebauungsplan (vbBP) Windpark
„Podelzig-Lebus“ zum Bebauungsplan (BP) „Windpark Lebus“
hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB zum Vorentwurf (Stand 05/25)

2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Bezeichnung des Trägers Öffentlicher Belange:
Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R)

Keine

4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:

Mit dem Vorhaben sind Belange von Natur und Landschaft betroffen. Die im Verfahren zu treffenden naturschutzrechtlichen Entscheidungen stehen nach der Naturschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg vom 27.05.2013 in der Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde (ONB).

Danach ist in § 1 (3) geregelt, dass

- bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind,

Name:
Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

Nummer:
MOL 10.4/0008

Version:
01.0





zuständig ist; sie ist die zu beteiligende Behörde, soweit die Zulassung konzentrierende Wirkung entfaltet.

- wird ein Vorhaben im Sinne des Satzes 1 auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 des Baugesetzbuchs oder eines Bebauungsplans nach § 8 des Baugesetzbuchs zugelassen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben ist.

gez. Schütze

